

## BGE 74 IV 183

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_74\\_IV\\_183](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_IV_183)

FR: ATF 74 IV 183

IT: DTF 74 IV 183

### Volltext

182 Verfahren. No ,7. eingetreten werden sollte, stellt er das Gesuch, seine Eingabe sei von der Anklagekammer als «direkter Antrag auf Haftentlassung» zu behandeln. Die Anklagekammer verneint ihre Zuständigkeit. Grande: Nach Art. 11 Satz 1 BStP führt die Anklagekammer die Aufsicht über die Voruntersuchung, die vom Untersuchungsrichter eröffnet, durchgeführt und geschlossen wird (Art. 108-119). Dementsprechend gibt der 2. Satz von Art. 11 der Anklagekammer die Befugnis, über Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter zu entscheiden, und gewährt Art. 214 das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters. Ein Ausfluss dieser allgemeinen Regelung ist es, wenn Art. 52 Abs. 2 bestimmt, dass gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches durch den Untersuchungsrichter bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden kann. Der Bundesanwalt, der die Voruntersuchung vorausgehenden polizeilichen Ermittlungen leitet (Art. 104), die Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter beantragt (Art. 108) und nach deren Abschluss gegebenenfalls Anklage erhebt (Art. 125), und der während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens sowie zwischen dem Schluss der Voruntersuchung und der Anklageerhebung zum Erlass des Haftbefehls und mithin auch zum Entscheid über die Aufrechterhaltung der Haft befugt ist (Art. 45 Ziff. 1 und 3), steht nicht unter der Aufsicht der Anklagekammer, sondern gemäss Art. 14 unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates. Art. 52 Abs. 2 muss deshalb entsprechend seinem klaren Wortlaut dahin ausgelegt werden, dass wegen Abweisung eines Haftentlassungsgesuches nur dann bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden kann, wenn das Gesuch vom Untersuchungsrichter abgewiesen worden ist. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Abweisung solcher Gesuche durch den Bundesanwalt ist mit der gesetzlichen Verfahren. N° ,8. 183 Ausscheidung der Aufsichtskompetenzen unvereinbar. Dies ist übrigens auch die Auffassung des Gesetzgebers; denn in der Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1929 steht ausdrücklich, gegen die vom Bundesanwalt verhängte Haft könne beim Justiz- und Polizeidepartement Rekurs erhoben werden (BBI 1929 II 599). Über Haftentlassungsgesuche nicht als Beschwerdeinstanz, sondern als einzige Instanz zu entscheiden, ist die Anklagekammer erst berufen, wenn die Anklageschrift bei ihr eingegangen ist. Vorher ist die Sache im Sinne von Art. 45 Ziff. 3 nicht bei ihr hängig, sondern kommt ihr nur die Aufsicht über den Untersuchungsrichter zu. 48. Entscheid der Anklagekammer vom 12. November 1918 i. S. . Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft. Art. 351, 372 StGB. In einem Streit um den Gerichtsstand ist die Vorfrage ob ein Beschuldigter, der wegen vor und wegen nach Erreichung des achtzehnten Altersjahres begangener strafbarer Handlungen verfolgt wird, für alle oder einen Teil davon der Jugendgerichtsbarkeit untersteht, durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu entscheiden. Art. 351 et 372 OP. Dans un conflit de for, c'est au Département fédéral de justice et police qu'il appartient de

decider. Si un inculpe qui a commis des infractions avant et apres l'age de dix-huit ans doit etre defere pour toutes a la juridiction penale des mineurs. Art. 351 e 372 OP. In ca80 ~ C?~testazio!!? ffii!. for~, spetta a.l Dipartimento federale di giustlzl1a e pohzls di decldere se ~ · imputato, ehe ha commesso .delle infrazioni priID;8. e dopo di aver compiuto i diciotto anm, de:'>ba essere \_de~eri.t<? per tutte le infrazioni o solo per una parte dl esse a.lla giurisd1Zlone penale dei minorenni. Enrico Marsetti wird beschu:Idigt, zum Teil vor, zum Teil nach Erreichung des achtzehnten Altersjahres in Basel verschiedene Diebstähle verübt zu haben. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ist der Auffassung, dass er gemäss Art. 372 Abs. 1 StGB von den Behörden seines Wohnsitzes Binningen, die Staats- 184 Verfahren. No 48. anwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft dagegen, dass er von den Behörden des Tatortes zu verfolgen sei. Die Jugendanwaltschaft von Basel-Stadt ersucht die Anklage- kammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichts- standes. Die Anklagekammer zieht in Erwägung: Nach Art. 372 Abs. 3 StGB entscheidet bei Anständen zwischen Kantonen über die Zuständigkeit im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche der Bundesrat, der diese Befugnis mit Beschluss vom 16. Juni 1942 dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen hat. Die Gesuchstelle- rin scheint der Auffassung zu sein, diese Vorschrift sei nur anzuwenden, wenn unbestritten ist, dass sich der Gerichtsstand nach Art. 372 Abs. 1 oder 2 StGB richtet. Dem ist nicht so. Art. 372 Abs. 3 will dem Bundesrat in Konfliktsfällen zwischen Kantonen die Sorge dafür übertragen, dass die Gerichtsstandsvorschriften der Ab- sätze 1 und 2 richtig, und dass sie immer dort, wo sie anwendbar sind, auch tatsächlich angewendet werden. Die Vorschriften sind verletzt nicht bloss, wenn sie un- richtig, sondern auch, wenn sie überhaupt nicht angewen- det werden, weil die kantonalen Behörden die Voraus- setzungen des Verfahrens gegen Kinder oder Jugendliche zu Unrecht nicht als gegeben betrachten, oder wenn eine von i~en angewendet wird, wo sie nicht angewendet werden sollte, weil nicht dieses Verfahren am Platze ist. Bei Anständen unter Kantonen hat daher das eidgenössi- sche Justiz- und Polizeidepartement nicht bloss zu ent- scheiden, welcher der streitenden Kantone zuständig ist, sondern auch, ob ein Beschuldigter, der nach der Errei- chung des achtzehnten Altersjahres ein vorher begonnenes strafbares Verhalten fortgesetzt hat, für das ganze Ver- halten oder einen Teil desselben der Jugendgerichtsbarkeit untersteht. Zum Entscheid dieses Vorfrage ist die Sache dem Justiz- und Polizeidepartement zu überweisen, das sich mit Schreiben vom 10. November 1948 der Auffas- Verfahren. No 49. 185 sung der Anklagekammer angeschlossen hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob in Fällen, wo der Bundesrat zum Schlusse gelangt, dass die allgemeinen Gerichtsstands- vorschriften des Strafgesetzbuches anwendbar seien, sei es auf Grund von Art. 372 Abs. 2, sei es, weil die Sache nicht im Verfahren gegen Kinder oder Jugendliche zu erledigen ist, die Anklagekammer oder zweckmässiger- weise ebenfalls das Justiz- und Polizeidepartement den Gerichtsstand festzusetzen hat. Denn im vorliegenden Falle steht ausser Zweifel, dass bei Anwendbarkeit der allgemeinen Gerichtsstandsvorschriften die Behörden des Kantons Basel-Stadt zuständig sind, wo Marsetti die strafbaren Handlungen ausgeführt hat. Dem'llßA'lt, erkennt die Anklagekammer : Auf das Gesuch wird nicht eingetreten. 49. Entscheid der Anklagekammer vom 30. November 1948 i. S. Scamara gegen Bezirksgericht Ztlrieh. 1. Art. 3/i1 StGB, Art. 264 BStP. a) Wer im Sinne von § 309 ff. züroh. StPO wegen Ehrver- letzung als Angeklagter vor. den Friedensrichter geladen wird darf die Gerichtsbarkeit des Kantons Zürich vor der Ankiagekammer des Bundesgerichts bestreite:i:i (Erw. 1). b) Amtshandlungen, die eine ~to~!e Behörd~ m Verletzung der eidgenössischen Vorschriften uber den mterlmntonalen Gerichtsstand vornimmt, können von der Anklagekammer des

Bundesgerichts aufgehoben werden (Erw. 3). c) Kosten- und Entschädigungsfrage (Erw. 4).  
. 2. Art. 346 Abs. 1 StGB. Schriftlich verübte Ehrverletzungen sind dort zu verfolgen, wo  
der Täter das Schriftstück erstellt und versandt hat (Erw. 2). 1. Art. 351 OP et 264 PPF. . . a)  
Celui qui est cité comme prévenu devant le Juge de paix pour atteinte à l'honneur (§ 309 ss.  
CPP zur.) peut déclarer la juridiction zurichoise devant la Chambre d'accusation du  
Tribunal fédéral (consid. 1). b) Les opérations accomplies par une autorité cantonale au  
mépris des règles fédérales sur le for intercantonal peuvent être annulées par la Chambre  
d'accusation du Tribunal fédéral ( consid. 3 ). . c) Frais et indemnité (consid. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.